



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

Satzung

gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB)

der Stadt Drensteinfurt zur

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“

vom 25.10.2013

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 08.07.2013 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist i. V. m. §§ 7 und 41 der GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S.474) als Satzung beschlossen.

Diese Bekanntmachung bezieht sich auf den Bereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Hinweise gem. §§ 44, 214 und 215 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB, die durch diese Änderung eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der gem. § 214 Abs. 2 BauGB aufgeführten Vorschriften

sowie der beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB nach § 215 BauGB dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweise gem. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Schließlich wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (GV NW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. S.474) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung mit der Begründung zur 4. Änderung des Bebauungsplan Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“ liegen im Fachbereich 6 - Planen, Bauen, Umwelt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 18, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

Übereinstimmungserklärung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates vom 08.07.2013 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister
In Vertretung


Karlheinz Mangels

Drensteinfurt, 24.10.2013

Bekanntmachungsanordnung:

Der Satzungsbeschluss für die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.26 „Schulzentrum Drensteinfurt“, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bürgermeister
In Vertretung


Karlheinz Mangels

Drensteinfurt, 25.10.2013

